Benutzungsordnung für das Mühlenmuseum in Moisburg

§ 1 Allgemeines

(1) Das Mühlenmuseum in Moisburg wird von der Stiftung Freilichtmuseum am Kiekeberg (Stiftung privaten Rechts) getragen.

(2) Jede:r ist berechtigt, das Mühlenmuseum im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf privatrechtlicher Grundlage zu besuchen und seine Angebote zu nutzen.

(3) Mit dem Betreten des Museumsgeländes sowie der Straßen und Parkflächen erkennen die Besuchenden diese Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 2 Besuchende/Nutzende

(1) Zutritt haben alle Erwachsenen, Jugendlichen und Kinder. Der Zutritt kann durch ein Anmeldesystem reguliert werden. Der Zutritt unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(2) Kindern unter 14 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung aufsichtsberechtigter Erwachsener gestattet. Diese Personen sind dabei von ihrer Aufsichtspflicht nicht entbunden.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Das Museum ist für den Besuch geöffnet von
Mai bis Oktober an Sonn- und Feiertagen von 11 bis 17 Uhr

(2) Der Besuch von Veranstaltungen kann von einer vorherigen schriftlichen Anmeldung abhängig gemacht werden.

(3) Einzelne Häuser oder Ausstellungsräume können zeitweise aus museumstechnischen Gründen nicht für Besuchende zugänglich sein. Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann das Museum darüber hinaus ganz oder teilweise für die Besuchende gesperrt werden.

§ 4 Eintrittsgeld

Das zu entrichtende Eintrittsgeld ist an der Kasse per Aushang angeschlagen.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

(1) Jede:r Besuchende hat sich so zu verhalten, dass andere Besuchende nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

(2) Die erforderlichen Hygienestandards sind einzuhalten.

(3) Auf Wunsch des Museumspersonals sind bei Betreten und Verlassen des Museums Taschen, Mäntel, Jacken etc. geöffnet vorzuzeigen.

(4) Leicht verderbliche, feuergefährliche, ätzende oder übel riechende Gegenständen sowie brennbare oder ätzende Flüssigkeiten dürfen nicht in das Museum mitgenommen werden. Das gilt auch für Waffen aller Art sowie für Gegenstände, durch die Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können.

(5) Aus Sicherheitsgründen ist das Rauchen im Museumsgelände nicht gestattet.

(6) Wir bitten um Verständnis dafür, dass es dem Museumspersonal untersagt ist, für sich Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.

(7) Hunde sind willkommene Gäste. Sie sind aber aus Sicherheitsgründen an der kurzen Leine zu führen.

(8) Fundgegenstände aus dem Mühlenmuseum bitten wir, bei der Museumskasse am Eingang abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

(9) Besuchende, die gegen die Benutzungsordnung oder Weisungen des Museumspersonals verstoßen, können aus dem Museum gewiesen werden. Halten sich Besucher wiederholt nicht an Benutzungsordnung oder Weisungen, kann ihnen ein Hausverbot erteilt werden. Das Eintrittsgeld wird jeweils nicht erstattet. Das Hausrecht wird durch den Stiftungsvorstand ausgeübt.

§ 6 Medienaufnahmen

(1) Die:der Besuchende erklärt sich damit einverstanden, dass etwaige Fotoaufnahmen von Mitarbeitenden oder Beauftragten des Museums von ihm erstellt werden, soweit er der Aufnahme nicht ausdrücklich widerspricht. Er erklärt sich ferner damit einverstanden, dass die von ihm angefertigten Aufnahmen unter Wahrung seines Persönlichkeitsrechts in unveränderter oder veränderter Form durch das Freilichtmuseum oder durch Dritte, die mit dessen Einverständnis handeln, ohne Beschränkung des sachlichen, räumlichen oder zeitlichen Verwendungsbereiches für alle in Betracht kommenden Nutzungszwecke verwertet, insbesondere vervielfältigt, verbreitet, ausgestellt und öffentlich zugänglich gemacht und/oder öffentlich wiedergegeben werden. Die Einwilligung umfasst auch die Digitalisierung und elektronische Bearbeitung sowie die Verwendung für Montagen und die Nutzung zu werblichen Zwecke.

(2) Medienaufnahmen (Fotografieren, Filmen und Tonaufnahmen) sind für private Zwecke erlaubt. Sie können für bestimmte Veranstaltungen eingeschränkt oder untersagt werden (Sonderausstellungen, Konzerte etc.).
(3) Medienaufnahmen für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Freilichtmuseums erlaubt. Die kommerzielle Veröffentlichung von im Freilichtmuseum angefertigten Medienaufnahmen bedarf ebenfalls der schriftlichen Genehmigung durch das Freilichtmuseum; auf die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts wird hingewiesen.
(4) Genehmigungen für kommerzielle Medienaufnahmen werden vom Freilichtmuseum nur erteilt, wenn die:der Hersteller:in der Aufnahme zusichert, dass Personen nur mit deren Zustimmung gefilmt oder fotografiert werden. Das Freilichtmuseum wird durch das Aufstellen von Schildern auf die Herstellung solcher Filmaufnahmen hinweisen, übernimmt jedoch keine Haftung dafür, dass die Herstellung der Medienaufnahmen unter Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt.
Für den Fall, dass Besuchende nicht gefilmt werden möchten, sollte von einem Besuch des Freilichtmuseums an einem solchen Tag abgesehen werden.
(5) Medienaufnahmen im Rahmen der aktuellen Berichterstattung der Presse sind in Abstimmung mit dem Museumspersonal im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gestattet.

§ 7 Aufsichtspflichten und Haftung

(1) Erziehungsberechtigte sowie Lehrkräfte und Gruppenleitungen (Aufsichtsberechtigte) sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen, die sich unter ihrer Aufsicht befinden, verantwortlich. Lehrkräfte und Gruppenleitungen werden gebeten, bei der Gruppe zu bleiben und die Gruppe zusammen zu halten.
(2) Die:der Besuchende haftet für alle von ihm verursachten Schäden, die ihm selbst, dem Museum oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie:Er stellt das Museum von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Für von Minderjährigen verursachte Schäden haften deren Erziehungsberechtigte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
(3) Das Museum haftet im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Besuchenden entstehen. Bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet das Museum nicht. Die Einrichtungen der Ausstellungshäuser und das Gelände sind unter musealen Gesichtspunkten dargestellt und können somit gegebenenfalls den heutigen sicherheitstechnischen Anforderungen nicht gerecht werden. Auf eine erhöhte Unfallgefahr auf dem Museumsgelände bei Nässe oder Glätte wird ausdrücklich hingewiesen.
(4) Bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche haftet das Museum als Veranstalter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Umfang einer Aufsichtspflichtübertragung insbesondere zu Beginn und Ende der Veranstaltung kann mit den Erziehungsberechtigten vorab schriftlich vereinbart werden. Bei offenen Veranstaltungen, die keiner Anmeldung bedürfen, bleibt die Aufsichtspflicht der Aufsichtsberechtigten uneingeschränkt bestehen.

§ 8 Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz

Der Unternehmer erklärt sich im Vorhinein nicht bereit zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne von § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Davon unberührt ist die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).

§ 9 Inkrafttreten und Bekanntmachung

(1) Die Benutzungsordnung tritt durch Beschluss der Geschäftsführung des Freilichtmuseums am Kiekeberg ab sofort in Kraft.
(2) Die Benutzungsordnung wird gut einsehbar an den Kassenbereichen ausgehängt und auf der Museumswebsite zur Verfügung gestellt.

Moisburg, den 8. April 2026